

Teilungsordnung der NÜRNBERGER überbetrieblichen Versorgungskasse e.V. für kongruent rückgedeckte Leistungspläne (beitragsorientierte Leistungszusagen)

Stand 01.01.2022

NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V., Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Form des Versorgungsausgleichs

§ 3 Bestimmung des Ausgleichswertes

§ 4 Interne Teilung

§ 5 Kosten der internen Teilung

§ 6 Externe Teilung

§ 7 Pfandrechte

§ 8 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

§ 9 Bewertung einer laufenden Versorgung

§ 10 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung regelt im Fall der Ehescheidung die Teilung der Anrechte auf betriebliche Altersversorgung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (*VersAusglG*).

(2) Auszugleichen sind alle Anrechte laut den Voraussetzungen der §§ 2, 3 *VersAusglG*, die der ausgleichspflichtige Ehegatte (*Verpflichteter*) während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten (*Berechtigtter*) ausgleichen muss. Auf Kapitalleistungen gerichtete Anrechte von Personen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 17 Absatz 1 *Betriebsrentengesetz (BetrAVG)* nicht unterliegen – insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften – werden laut § 2 Absatz 2 Nr. 3 *VersAusglG* nicht nach den Vorschriften über den Versorgungsausgleich, sondern im Rahmen der güterrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.

(3) Anrechte, die laut § 19 Absatz 2 Nr. 1 *VersAusglG* nicht ausgleichsreif sind, können bei berechtigtem Interesse der Beteiligten einem Ausgleich zugeführt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf die von den Trägerunternehmen der NÜRNBERGER überbetrieblichen Versorgungskasse e.V. (*Unterstützungskasse, nachfolgend NVK*) im Wege einer beitragsorientierten Leistungszusage mit kongruenter Rückdeckung über eine Lebens-/ Rentenversicherung begünstigten Personen.

(5) Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung entsprechend Anwendung auf die Teilung von Anrechten laut § 20 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (*LPartG*).

(6) Die Teilungsordnung ist Bestandteil der NVK-Satzung. Über die jeweiligen Leistungspläne ist die Teilungsordnung Teil des Leistungsplanes des Trägerunternehmens an die Versorgungsanwärter und Leistungsbezieher.

§ 2 Form des Versorgungsausgleichs

(1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung laut §§ 10 ff. *VersAusglG*.

(2) In den Fällen des § 14 Absatz 2 Nr. 2 *VersAusglG* i. V. m. § 17 *VersAusglG* kann die NVK verlangen, dass die externe Teilung laut §§ 14 ff. *VersAusglG* vorgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann (§ 14 Absatz 5 *VersAusglG*).

(3) Die Ehegatten können laut §§ 6 bis 8 *VersAusglG* Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit die Regelungen dieser Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Bestimmung des Ausgleichswertes

(1) Der Ausgleichswert ist die sich laut §§ 1, 5 *VersAusglG* ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechts und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.

(2) Die NVK ermittelt den Ehezeitanteil des Anrechts und teilt diesen dem Familiengericht mit.

(3) Die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 45 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 39 Absatz 1 *VersAusglG*. Das heißt, der Ehezeitanteil entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen; beim Berechnen des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zugrundeliegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Es handelt sich um die Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital. Darüber hinaus werden die Bemessungsgrundlagen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt und deren Differenz zu gleichen Teilen dem ausgleichsverpflichteten und dem ausgleichberechtigten Vertrag zugeordnet.

§ 4 Interne Teilung

(1) Der Berechtigte erhält laut § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist.

(2) Das Trägerunternehmen des Verpflichteten muss dem Berechtigten die gleiche Stellung wie seinen ausgeschiedenen, anspruchsberechtigten Arbeitnehmern einräumen.

(3) Es wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes unter Abzug der anteiligen Kosten der internen Teilung laut § 13 VersAusglG aufgewendet, um für den Berechtigten in der NVK ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu finanzieren, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt.

(4) Der Risikoschutz des Anrechts des Berechtigten wird hinsichtlich der Todesfalleistung im Rahmen der vom jeweiligen Rückdeckungsversicherer angebotenen Tarife soweit eingeschränkt, dass für den Berechtigten keine Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Weiterhin umfasst das Anrecht des Berechtigten keine Leistungen für den Fall der Invalidität.

(5) Zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigten wird die NVK zu Lasten des Ausgleichsverpflichteten die bestehende kongruente Rückdeckungsversicherung teilen. Gegen einen Einmalbeitrag in Höhe des um die hälftigen Teilungskosten reduzierten Ausgleichswertes wird sie eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei dem Versicherer abschließen, bei dem die zu teilende Versicherung besteht. Beginn dieser Rückdeckungsversicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach der Altersgrenze laut den Leistungsrichtlinien des Leistungsplanes des Verpflichteten. Versicherungsnehmer ist die NVK. Den versicherten Leistungen liegt ein Tarif des Versicherers zugrunde, den die NVK bei Anwärtern wählen würde, deren Zusage die gleiche Risikostruktur aufweist wie die des Anrechts des Berechtigten. Für die Rückdeckungsversicherung des Berechtigten kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.

(6) Hat der Berechtigte die Voraussetzungen des Leistungsbezugs bereits erfüllt und ist als Versorgungsleistung die Auszahlung eines einmaligen Kapitals vorgesehen, wird auf den Abschluss einer Versicherung verzichtet.

(7) Das Anrecht des Verpflichteten wird gekürzt, indem der Barwert des Anrechts um den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert – dieser noch erhöht um die hälftigen Teilungskosten – gemindert wird. Die zugesagte Risikostruktur bleibt erhalten und die Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Dies geschieht durch Reduktion des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung in entsprechender Höhe. Darüber hinaus werden die Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile um den Ausgleichswert gemäß § 3 Absatz 3 gemindert.

(8) Sind für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei der NVK auszugleichen, wird der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung laut § 10 Absatz 2 VersAusglG vollzogen.

§ 5 Kosten der internen Teilung

(1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden laut § 13 VersAusglG mit den Anrechten der beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte verrechnet.

(2) Die NVK legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.

(3) Die Kosten werden in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils veranschlagt, betragen jedoch mindestens 200,00 EUR und höchstens 500,00 EUR.

§ 6 Externe Teilung

(1) Eine externe Teilung, d. h. die Begründung eines Anrechts für den Berechtigten bei einem anderen Versorgungsträger, wird durchgeführt, wenn die Voraussetzungen des § 14 VersAusglG vorliegen.

(2) Der Ausgleichswert wird als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger des Berechtigten gezahlt.

(3) Die Kürzung des Anrechts des Verpflichteten wird analog § 4 Absatz 7 vorgenommen. Kosten für die externe Teilung fallen nicht an.

§ 7 Pfandrechte

(1) Hat die NVK dem Verpflichteten zur Sicherung seines Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so erklärt der Verpflichtete die Freigabe des Pfandrechts, soweit dies zur Durchführung der Reduzierung notwendig ist.

(2) Wurde zur Sicherung des Anrechts des Verpflichteten ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die NVK dem Berechtigten die Bestellung eines Pfandrechts an der der Finanzierung seines Anrechts dienenden Rückdeckungsversicherung anbieten. Der Berechtigte kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

§ 8 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

(1) Die NVK verwaltet die Zusage zugunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das dem Verpflichteten die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Berechtigte erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistungen verfügen.

(2) Ggf. anfallende Verwaltungsgebühren werden von dem Trägerunternehmen für den Berechtigten ebenso erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden.

(3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage betrifft. Dementsprechend ist das Trägerunternehmen insbesondere verpflichtet,

- den Berechtigten dem PSVaG als Begünstigten zu melden,
- Beiträge an den PSVaG abzuführen,
- die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung aus der Zusage abzuwickeln (*inklusive Abfuhr von Steuern und Sozialabgaben*) und
- ggf. die Rentenanpassung laut § 16 BetrAVG vorzunehmen.

§ 9 Bewertung einer laufenden Versorgung

Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so wird unter entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 VersAusglG bewertet. Demnach bestimmt sich der Wert des Ehezeitanteils als versicherungsmathematischer Barwert der durch ehezeitliche Beiträge finanzierten Leistung auf Basis der Rechnungsgrundlagen der zugrundeliegenden Rückdeckungsversicherung. Bei den durch ehezeitliche Beiträge finanzierten Leistungen handelt es sich um den Teil der Leistungen, der dem Verhältnis der Differenz aus dem bei Leistungsbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen positiven Deckungskapital, zu dem zu Leistungsbeginn vorhandenen Deckungskapital entspricht. Damit entspricht der Ehezeitanteil des Anrechts als Kapitalwert dem nach obigem Verhältnis quotierten Deckungskapital zum Ehezeitende.

§ 10 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich sind laut § 29 VersAusglG keine Zahlungen an den Verpflichteten zulässig, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken könnten.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Für alle hier nicht geregelten Sachverhalte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen.